

**Antrag
des Landes Hessen**

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)**

Punkt 22 der 676. Sitzung des Bundesrates am 04. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß der Transport zum Ernähren und Pflegen der Tiere von einer oder mehreren Personen begleitet wird. Die Zahl der Personen muß der Anzahl und Art der Tiere und der Dauer des Transportes entsprechen. Die Begleitpersonen müssen die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten haben. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsichere Tränkeinrichtungen verfügen und Nahrung und Flüssigkeit für eine mindestens doppelt so langen Transport wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer die Pflichten der Begleitperson übernimmt oder
3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der die Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten betreut."

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

Begründung:

Die Konkretisierung und Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

2. Zu § 6 Abs. 4

§ 6 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß für das Ernähren und Pflegen der Tiere eine Beleuchtungseinrichtung vorhanden ist. Die Beleuchtung soll im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben."

Begründung:

Die Änderung präzisiert das Anliegen der Vorlage, um eine Ahndung zu ermöglichen. Die Beleuchtungsstärke entspricht den Vorgaben der Kälberhaltungs-Verordnung vom 01.12.1992 (BGBl. I. S. 1977).

3. In Ziffer 49 der Drucksache 816/1/94 ist § 41 in Nummer 2 wie folgt zu ändern:

Die Angaben

"§ 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2"

sind durch die Angaben

"§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 4 Satz 1"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung ist erforderlich, um eine Ahndung zu ermöglichen.